



Hans-Peter.

(Eine Soldatenszene aus dem Feldzuge in Schleswig-Holstein.)
(Fortsetzung.)

Als ich meinen Hans-Peter zum zweitenmal wieder erblickte, war es in dem heftigen Gefecht bei Kolding. Die Batterie, bei der er stand, war im Anfang weit von Kolding entfernt gewesen und hatte eine Meile in raschem Tempo zurückgelegt, um noch zu rechter Zeit an dem Gefechte Theil zu nehmen. Rasche Tempos waren nun gerade nicht nach dem Geschmack von Hans-Peter, und so sah er denn mit ziemlich griesgrämigem Gesicht auf seinem Probkasten. Sein unzertrennliches Butterbrod fehlte wieder nicht bei ihm, und trotz, daß er auf seinem stoßenden Sitz auf- und niederhobste, schien er die Zeit wahrnehmen zu wollen, bis er gegen den Feind käme, um doppelt große Bissen in seinen weit geöffneten Mund zu stecken. Die Batterie hielt einen Augenblick an, um weitere Befehle zu erwarten, und diese Zeit benutzte ich, an dieselbe heranzurücken und Hans-Peter wieder zu begrüßen. Auf meine Frage, wie es ihm ginge, meinte er: „Leeg genug, wenn wir man erst den Dänen gegenüber wern, dat dit verdammte Gejage uphüürt.“ Sein Wunsch sollte bald erfüllt werden, wenige Augenblicke darauf war die Batterie im heftigsten Feuer den Dänen gegenüber. Wie immer hat Hans-Peter mit der größten Ruhe und Pünktlichkeit, gleich als stünde er auf dem Exercierplatz, sein Geschütz bedient.

Bei dem Ausfall der Dänen aus Friedericia hat Hans-Peter die Schanze, in der die Geschütze standen, bis zuletzt vertheidigt. Als dieselbe endlich vor der zu großen feindlichen Uebermacht von den Schleswig-Holsteinern geräumt werden mußte, hat er im letzten Augenblicke noch Kanonen unbrauchbar machen helfen, und dann langsamen Schrittes, einen mächtigen Wischer in der Hand, seinen Rückzug angetreten. Kaum ist er aus der Schanze gewesen, so hat er zu seinem Schrecken bemerkt, daß er seinen Brodbeutel, in dem auch die Butterdose war, vergessen habe. Diesen Schatz im Stich zu lassen, konnte Hans-Peter nicht über das Herz bringen, er lief in die Schanze zurück, das erste und letzte Mal, daß seine Kameraden ihn aus freien Stücken in einer andern Gangart als dem gemessensten Schritt gesehen haben, schlug einen Dänen, der mit dem Bajonnet auf ihn eindrang, mit dem Wischer nieder, nahm seinen Brodsack und trabte damit zu den Seinen wieder zurück. Obgleich die Dänen ihm mehrere Kugeln nachschickten, von denen eine ihm die Spitze seiner Pickelhaube abgeriffen, so

war es ihm doch geglückt, seinen Willen zu erreichen.

Wie ich Hans-Peter darauf wieder sah, war es bei dem Einzuge, den im Herbst seine Batterie in eine kleine wohlhabende schleswig-holsteinische Stadt hielt, in der sie den Winter über garnisoniren sollte. Mit Freuden und Ehrenbezeugungen aller Art, bei denen sich besonders das schöne Geschlecht auszeichnete, wurden die tapfern Krieger empfangen. Kränze, von zarten Manden gewunden, schmückten die Helme derselben, und selbst die Zugpferde der Batterie waren mit Blumen aufgepußt worden. Hans-Peter, von dem man erfahren hatte, daß er mit bei Gefernförde gefochten, war der Gegenstand allgemeiner Huldigung gewesen. Ein Lorbeerfranz schmückte seine Pickelhaube, ein sinnig gewundener großer Blumenfranz mit webenden Bändern hing ihm um die Brust. Der Undankbare wußte alle diese Aufmerksamkeiten nicht im Mindesten zu würdigen; mit einem so brummigen Gesicht, wie es ungefähr der Fastnachtsöse, wenn man ihn blumengeschmückt in Paris zum letzten Gange herzuführen, machen muß, schritt er mürrisch daher. „Das ist ja ein schöner Puh, Hans-Peter, den Ihr habt,“ redete ich ihn an.

„Wat soll ick mit dat oll Dreck, nick's wie lunter Blomentüüch, wenn dat noch een Reulle Toback wier, denn barr man doch noch wat do voa,“ antwortete er verdrießlich. [Schluß folgt.]

Fruchtpreise.

Winnenden, den 5. Juni 1851.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	13	36	13	20	12	48
„ Dinkel alt	6	30	5	54	5	30
„ Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
„ Haber alt.	—	—	—	—	—	—
„ Haber neu	5	15	5	2	4	36
„ Roggen	10	40	10	8	9	36
„ Gerste	10	8	9	36	8	32
„ Gerste alt	—	—	—	—	—	—
1 Simri Weizen	1	40	1	36	1	30
„ Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Gemischt.	1	20	1	18	1	16
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Wicken	1	—	—	54	—	48
„ Welschfr.	1	36	1	30	1	20
„ Akerbohne.	1	20	1	16	1	12

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 46.

Dienstag den 17. Juni

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Nachstehendem Erlaß des K. Studienraths vom 4. d. haben die Gemeinthschaftl. Aemter die möglichste Verbreitung und Theilnahme zu verschaffen, auch werden dieselben zu jeder thunlichen Unterstützung der Sache aufgefördert.
Den 14. Juni 1851.

K. gemeinschaftl. Oberamt,
Strölin. Baur.

Der K. Studienrath an das K. gemeinschaftl. Oberamt Schorndorf.

Je dringender es von Tag zu Tag wird, unsern Gewerben in jeder Weise aufzuhelfen, desto mehr muß auch die Schule das Ihrige dazu beitragen, und neben der allgemeinen Bildung ihrer Zöglinge so viel als möglich auch die berufliche berücksichtigen. Eines der wichtigsten Unterrichtsfächer für den letzteren Zweck ist das Zeichnen.

Es darf nicht erst nachgewiesen werden, daß nicht blos die Solidität der Arbeit es ist, welche die Erzeugnisse des Gewerbsleißes empfiehlt, sondern daß der Absatz derselben eben so sehr auch von der Schönheit, Neuheit und Mannigfaltigkeit der Form und der Sorgfalt und Eleganz der Ausführung abhängt. Dazu aber bedarf der Werkfertiger einen gebildeten Geschmack, ein geübtes Auge und eine kunstfertige Hand, Eigenschaften, welche vorzugsweise durch einen guten und sorgfältigen Unterricht im Zeichnen und zwar im Freihandzeichnen erworben werden. Dieselbe Bedeutung hat aber für eine andere Classe von Gewerbtreibenden das geometrische und das auf demselben ruhende Fachzeichnen, und es werden sich wenige Gewerbsbetriebe nennen lassen, für welche nicht eines dieser beiden Fächer theils wichtig, theils sogar unentbehrlich wäre.

Die große Wichtigkeit dieser Kunstfertigkeiten hat man daher auch in Frankreich schon längst erkannt und dieser Staat hat die Blüthe seiner Industrie wenigstens zum Theile der besondern Sorgfalt und den Opfern zu danken, welche theils der Staat selbst, theils die Gemeinden auf den Zeichnen-Unterricht verwendet haben.

Auch in unserem württembergischen Vaterlande hat die Oberstudienbehörde schon seit längerer Zeit der Sache alle Aufmerksamkeit zugewendet, und es sind nach und nach in mehr als 80 Orten größere oder kleinere Zeichnungsschulen — meist als Theile der Real- oder Sonntags-Gewerbeschulen — eingerichtet worden. Ebenso wird fortwährend für Verbesserung des Unterrichts (z. B. durch Einführung der Dupuis-

ichen Methode), für Unterstützung der Lehrer (durch Lehrkurse für dieselben), für Einführung zweckmäßiger Zeichnungsvorlagen, und endlich für Aufmunterung der Schüler (durch die mit Preisen verbundene Zeichnungs-Ausstellung der Sonntags-Gewerbeschulen) gesorgt, und der Erfolg hat auch diese Bemühungen vielfach gerechtfertigt, wie dieß schon einigemal in öffentlichen Bekanntmachungen nachgewiesen worden ist.

Immerhin bleibt aber noch viel zu thun übrig und wie auf der einen Seite öfters die Beschränktheit der Geldmittel und der Mangel an künstlerisch gebildeten Lehrern noch im Wege steht, so hat man auf der andern Seite über mangelnde Einsicht und über Gleichgiltigkeit bei vielen Gewerbetreibenden selbst zu klagen. Während daher die Staatsregierung ihrerseits auf Ausmittlung der besondern örtlichen Bedürfnisse, auf Heranbildung und allmälige Anstellung tüchtiger Lehrer, auf Verbesserung der Methode u. s. w. fortwährend ihre ganze Aufmerksamkeit richtet, ist es ebenso auch Sache der Gemeindebehörden, die Gewerbetreibenden über ihre wahren Interessen gehörig zu belehren, und ihre Theilnahme dafür mehr und mehr zu beleben und in Anspruch zu nehmen.

In letzterer Beziehung versieht man sich insbesondere zu den Bezirks-Behörden, daß sie die hieher sich beziehenden Bestimmungen der revidirten Instruktion zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 20. März d. J. (Ziff. 19, 20, 21 und 23 die Theilnahme der Lehrlinge an den Fortbildungsschulen und die Behandlung der Lehrbriefe betreffend) *) zur Kenntniß der Theilnehmenden zu bringen und unter Mitwirkung der Localgewerbevereine, oder wo solche noch nicht bestehen, der Zunft-Vorstände, die Meister und Lehrlinge auf jede Weise zur Benutzung jener Anstalten aufmuntern werden.

*) Art. 19. Da in der zweckmäßigen Anwendung der Lehrzeit die wesentliche Grundlage der Gewerbebildung besteht, deren Förderung das Gesetz (Art. 76) unter die Hauptzwecke der Zunftvereinrichtung zählt, so wird jedem Lehrherrn die Verpflichtung auferlegt, den ihm anvertrauten Lehrling nicht nur in allen Arbeiten seines Gewerbes nach bester Einsicht zu unterrichten, sondern ihn auch zur Benutzung der gewerblichen Bildungsmittel, welche der Ort bietet, namentlich der Abend- und Sonntags-Gewerbeschulen anzuhalten. Auch hat er als Stellvertreter der Eltern sich angelegen seyn zu lassen, den Lehrling an Fleiß, Gebersam, sittlichen Wandel und an den Besuch des Gottesdienstes zu gewöhnen, indem derselbe, er mag Kost und Wohnung bei dem Lehrherrn haben oder nicht, in dessen väterlicher Zucht steht.

Zu anderen als gewerblichen Verrichtungen darf er den Lehrling nur insoweit gebrauchen, als dadurch dem Lehrzweck kein Eintrag geschieht.

Ueber die Behandlung des Lehrlings von Seite des Lehrherrn über das sittliche Verhalten und den Schulbesuch des erstern hat die Ortsobrigkeit zu wachen.

Wie die Lehrlinge so sind auch andere sonntagschulpflichtige Arbeiter von ihrem Geschäftsherrn zum regelmäßigen Besuche der Kirche und der Sonntagschule anzuhalten.

Art. 20. Die Zunftvorsteher haben die Einhaltung der Verpflichtungen des Lehrherrn, insbesondere was die Theilnahme der Lehrlinge an dem Unterricht in den Gewerbeschulen betrifft, zu überwachen, etwaige Beschwerden über Vernachlässigung des Unterrichts mit Strenge und Unparteilichkeit zu untersuchen, auf die Anschaffung von nützlichen Schriften und Modellen zum Selbstunterricht der Lehrlinge hinzuwirken, auch von den Fortschritten der Letztern von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen.

Dem Ermessen der Zunftvorsteher bleibt, um von den Fortschritten der Lehrlinge sich Kenntniß zu verschaffen, überlassen, von Zeit zu Zeit förmliche Prüfungen derjenigen, die noch nicht zur Endprüfung kommen, anzudordnen und abzuhalten.

Art. 21. Eine regelmäßige Prüfung der zünftigen Lehrlinge wird jedenfalls am Schluß der Lehrzeit bei jedem zünftigen Gewerbe, sowie bei dem zünftigen Detailhandel, vorgenommen.

Die Prüfung geschieht unter der Leitung des Zunftobmanns durch wenigstens zwei Sachverständige, welche für jede Prüfung, mag sie nun mit einem oder zugleich mit mehreren Lehr-

In ersterer Beziehung aber beabsichtigt der K. Studienrath mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens demnächst eine Visitation des gesammten Zeichnungsunterrichts des Landes durch Techniker und zwar die Professoren an der politechnischen Schule Gugler und Kurr, und den Vorstand der Winterbau-gewerbeschule, Egle, deren jeder einen besondern Bezirk zu übernehmen hat, zu veranlassen und hierauf die erforderlichen Maaßregeln zu Verbesserungen im Allgemeinen und Einzelnen einleiten zu können. Neben der Erreichung dieses Zweckes wird eine solche Visitation den damit beauftragten Sachverständigen vielfach Gelegenheit geben, den Lehrern durch Verathung über Methode, Lehrmittel u. s. w. nützlich zu werden, die Schüler aber aufzumuntern und zu ermutigen.

Da es jedoch nicht möglich ist, für dießmal sämtliche Zeichnungsschulen unmittelbar visitiren zu lassen, so werden die bedeutenderen als Mittelpunkte ausgewählt, die Zeichnungslehrer der übrigen Schulen aber an den Sitz der nächsten Visitation

hinzuvernommen werden, von dem Zunftvorstande unter dem Vorstehe des Obmanns aus seiner Mitte, oder sofern die Mitglieder des Zunftvorstandes nicht dem Gewerbe des Lehrlings angehören, oder denselben in den Fächern, welche in den Sonntags- und Abend-Gewerbeschulen gelehrt werden, nicht zu prüfen vermöchten, oder durch andere gültige Gründe (z. B. durch Blutsverwandtschaft oder Schwägerchaft mit dem Lehrlinge oder Lehrmeister bis zum vierten Grad bürgerlicher Berechnung einschließlic) verhindert wären, aus der Zahl der im Bezirk anwesenden sachverständigen Männer bestellt werden.

Falls in einem Bezirke kein zur Prüfungs-Commission tauglicher Angehöriger des betreffenden Gewerbes sich findet, kann ein solcher aus einem benachbarten Bezirke oder ein Angehöriger eines verwandten Gewerbes berufen werden.

Das Oberamt hat darüber zu wachen, daß solche Gewerbekundige in die Prüfungs-Commission berufen werden, welche fähig sind, auch in denjenigen Fächern zu prüfen, die in den Sonntags- und Abend-Gewerbeschulen gelehrt werden.

Die Prüfung kann mit mehreren Lehrlingen zugleich und bei den stärker besetzten Zunftvereinen in Abtheilungen vorgenommen, auch können hiefür periodische Prüfungstermine festgesetzt werden.

Art. 23. Der unmittelbare Zweck dieser Prüfung ist: zu erörtern, ob der bisherige Lehrling den für einen tüchtigen Arbeitsgehilfen (Gesellen) erforderlichen Grad von Kenntniß des Gewerbes und von Fertigkeit in den Arbeits-Verrichtungen desselben besitze. Zu diesem Ende hat der zu Prüfende

1) passende Fragen, welche sich auf die Kenntniß des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung zc. beziehen, je nachdem es zweckmäßig erfunden wird, mündlich oder schriftlich zu beantworten;

2) einzelne Arbeiten des Gewerbes, die zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, vor den Augen der Prüfenden auszuführen;

3) wo die Natur des Gewerbes eine Kenntniß des Zeichnens und Modellirens erfordert, sey es nun, daß dieselbe zur unmittelbaren Ausübung des Gewerbes nothwendig oder nur in gewissen Beziehungen z. B. um des Verständnisses neuer Werkzeuge willen zc. nützlich ist, da ist besonders auch die Anfertigung oder die Erklärung von Zeichnungen und Modellen und das Arbeiten nach solchen zu einer Prüfungsaufgabe zu machen;

4) wo der Zweck der Prüfung ohne die Ausarbeitung eines vollständigen Fabrikats des Gewerbes erreicht werden kann, da ist solche nicht unter die Prüfungsaufgaben zu nehmen.

Im entgegengekehrten Falle darf wenigstens nur ein Fabrikat ausgegeben werden, das nicht mehr als 2 bis 3 Tage zur Ausarbeitung erfordert; und sogleich verworthen werden kann, folglich dem Lehrlinge keinen Kostenaufwand verursacht.

Wo Abend- oder Sonntags-Gewerbeschulen bestehen, hat sich die Prüfung auch auf diejenigen Gegenstände zu erstrecken, welche dort gelehrt werden, und es ist das dießfallige Prüfungsergebniß, wann es günstig ausfällt, als Empfehlung des Lehrlings in dem Lehrbrief zu bemerken.

einberufen werden, um nicht nur der Visitation selbst anzuwohnen und an den damit verbundenen Belehrungen Antheil zu nehmen, sondern auch über den Stand und die besondern Bedürfnisse ihrer Schulen Auskunft zu geben.

Darüber, welche Schulen in die eine oder andere Kategorie gehören, sowie über die genauere Zeit der im Juli vorzunehmenden Visitation selbst wird noch besondere Mittheilung von den Visitatoren erfolgen.

[Schluß folgt.]

Schorndorf.

Am Freitag den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird auf dem Kameralamte die Befuhr von 20 Scheffel Gerste nach Stuttgart veraccordirt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Hundsholz.
Bau-Afford.

Ueber die Reparation der hiesigen Kirchhofmauer wird am 21. d. M. Vormittags 8 Uhr auf hiesigem Rathhause ein Abstreich-Afford vorgenommen werden. Nach dem gefertigten Ueberschlag beträgt der Voranschlag dieser Arbeit einschl. der Materialien 122 fl. Den 13. Juni 1851.

Stiftungsrath.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Ehren-Erklärung.

Ich habe während es am 3. vor. Mts. im Hause des Schmid's Baur hier brannte, geäußert, Baur habe sein Haus selbst angezündet. Diese im Zustande der Aufregung gemachte Aeußerung nehme ich hiemit als durchaus ungegründet öffentlich zurück.

Den 16. Juni 1851.

Buhler.

Schorndorf.

Wein- und Most-Anerbieten.

Der Unterzeichnete hat 4 Eimer 1848er Wein und 2 bis 3 Eimer Most von guter Qualität, auch ungefähr 40 Str. Heu zu verkaufen.

Chmann, Weberobermeister.

Schorndorf.

2 Eimer weißen, ganz rein gehaltenen guten 48er Wein verkauft um billigen Preis und ist das Nähere zu erfragen bei der Redaction.

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Schorndorf.

Gegen zweifache Versicherung sucht Jemand 1500 fl. wo möglich sogleich aufzunehmen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction.

Die im Intelligenzblatt Nr. 44 erschienene Verordnung des gem. Amtes Schorndorf besagt: daß eine Einladung durch das Intelligenzblatt zu Sonntags-Hochzeiten ferner nicht mehr zulässig seye, ja selbst die Folge haben könnte, daß die Trauung an selbem Tage nicht vollzogen werden dürfte.

Frage! Ist eine Einladung durch den Hochzeiltädel, oder durch die Brautleute selbst zu solchen Sonntags-Hochzeiten gestattet (wenigstens in dieser Verordnung nicht verboten)? und wird wohl eine solche Einladung eine für die Sittlichkeit und für das religiöse Gefühl bessere Wirkung haben, als die durch das Intelligenzblatt?

Unsere Professionisten sind gewohnt, an Sonntagen ein Glas Wein im Wirthshaus zu trinken nicht allein zu ihrer Erholung und Unterhaltung, sondern auch um denjenigen Wirth, die sie unter ihre Kunden zählen dürfen, auch wieder etwas zu lösen zu geben. Ist nun an einem Sonntag eine Hochzeit, so ist ihnen eine solche Gelegenheit um so willkommener, als sie mit ihrer Verbindlichkeit, die sie gegen den Wirth zu haben glauben, zugleich auch Geselligkeit verbinden können.

Niemand aber wird eine Einladung zu einer Sonntags-Hochzeit durch das Intelligenzblatt als eine Unschicklichkeit erkennen, auch wird es einer solchen Hochzeit den Charakter einer stillen nicht benehmen, noch viel weniger aber wird sich hiedurch Jemand zu ungeschicklichem Betragen hinreißen lassen.

Was soll nun der Zweck dieser aufstrebenden Verordnung seyn?

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 47.

Freitag den 20. Juni

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Da der höheren Behörde zur Kenntniß gekommen, daß das Ausnehmen der Vogelnester wieder häufig stattfindet, so werden die Orts-Vorsteher unter Beziehung auf Art. 55 des Polizei-Strafgesetzes aufgefordert, dagegen nicht nur zutreffenden Falls die Strafbestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung zu bringen, bei Rückfällen aber hieher zu berichten, sondern auch unverzüglich öffentliche Warnung zu erlassen. Ebenso werden die K. Pfarrämter aufgefordert, die Schuljugend entsprechend zu verwarnen und abzumahnern.

Den 16. Juni 1851.

K. gemeinschaftl. Oberamt,
Strölin. Baur.

Der K. Studienrath an das K. gemeinschaftl. Oberamt Schorndorf.

[Schluß.]

Das gem. Oberamt hat nun Vorstehendes den betreffenden Gemeinde- und Schul-Behörden seines Bezirks mitzutheilen, und dieselben zu jeder thunlichen Unterstützung der Sache aufzufordern. Insbesondere würden die Gewerbetreibenden selbst durch Vermittlung der Local-Gewerbevereine oder ihrer Zunftvorstände zu veranlassen seyn, bei Gelegenheit der Visitation den studienrätlichen Commissär auf die eigenthümlichen Bedürfnisse des Ortes und der Gegend, auch die vorliegenden Schwierigkeiten, sodann auch auf die zur Benützung sich darbietenden Hilfsmittel aufmerksam zu machen, zu welchem Zweck es am geeignetsten seyn dürfte, dieselben zu der von dem Visitator anzuordnenden Sitzung der bürgerlichen Collegien einzuladen. Für die Visitationen selbst ist die Anordnung zu treffen, daß bei denselben wo immer möglich auch die Sonntags-Gewerbeschüler sich einfänden. Jedenfalls haben die Lehrer von sämtlichen (auch den nicht anwesenden) Schülern die Zeichnungen des letzten Jahrs (nach der Zeitfolge geordnet, und in einem Umschlage mit dem Namen des Schülers bezeichnet) zur Visitation bereit zu halten; ebenso hat bei denjenigen Schulen, welche nicht unmittelbar visitirt werden können, der Lehrer diese Zeichnungen dem Visitator vorzulegen. Außerdem haben die sämtlichen Lehrer denselben genaue Verzeichnisse ihrer Schüler zu übergeben. Soweit diese sich auf die Sonntags-Gewerbeschulen beziehen, haben sie außer den gewöhnlichen Angaben des Alters und Gewerbs auch noch den früheren Schul-Cursus (ob Volks- oder Real-Schule) zu enthalten, und diese